

Verordnung über die Ausübung von Berufen der Gesundheitspflege

vom 2. Februar 1982¹

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen

erlassen

in Ausführung von Art. 8 Abs. 2, Art. 42, 46 Abs. 3 und Art. 49 des
Gesundheitsgesetzes vom 28. Juni 1979²

als Verordnung:

I. Geltungsbereich

Grundsatz

Art. 1.

¹ Diese Verordnung regelt:

- a) die selbständige Ausübung von Berufen der Gesundheitspflege;
- b) die Berufsbezeichnungen.

² Die selbständige Ausübung der medizinischen Berufe richtet sich nach besonderen Vorschriften³.

Abgrenzung

Art. 2.

¹ Nicht als Ausübung von Berufen der Gesundheitspflege gelten insbesondere:

- a) Gesundheits- und Sportmassage;
- b) Gymnastik mit gesunden Schwangeren und Haltungsturnen;
- c) äussere ungefährliche kosmetische Behandlungen;
- d) Bildung und Schulung körperlich und geistig Behinderter;
- e) Übungsbehandlung von Sprachstörungen;
- f) psychologische Beratung und psychotechnische Beurteilung gesunder Personen;
- g) Anfertigen und Anpassen von Hilfsgeräten, die nicht als Heilvorrichtungen im Sinn der Heilmittelgesetzgebung⁴ gelten.

II. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 3.

¹ Der Bewilligungsinhaber hält sich bei der Berufsausübung an die der Ausbildung entsprechenden Möglichkeiten und Grenzen.

² Er führt die in der Bewilligung genannte Berufsbezeichnung.

Berufsbezeichnungen

Art. 4.

¹ Zulässig sind Berufsbezeichnungen, die im Gesundheitsgesetz⁵ oder in dieser Verordnung genannt sind.

² Unzulässig sind Berufsbezeichnungen, die nur einen Teilbereich eines im Gesundheitsgesetz⁶ oder in dieser Verordnung genannten Berufes erfassen.

³ Vorbehalten bleiben Berufsbezeichnungen, die von der Gesetzgebung über die Berufsbildung⁷ zugelassen sind.

Ausländische Fähigkeitszeugnisse

Art. 5.

¹ Inhaber ausländischer Fähigkeitszeugnisse, die eine Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung erlangen wollen, haben dem Gesundheitsdepartement zuhanden des Gesundheitsrates ein schriftliches Gesuch einzureichen.

² Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) das Original des dem schweizerischen oder, wo ein kantonaler Ausweis genügt, des diesem gleichwertigen ausländischen Fähigkeitszeugnisses;
- b) amtlich beglaubigte Ausbildungs- und Prüfungsprogramme, die über Ausbildungsgang und Prüfungstoff Aufschluss geben;
- c) die Ausweise über die einzelnen Ausbildungsperioden, eine allfällige Weiterbildung und die nach Erlangung des Fähigkeitszeugnisses erfolgte berufliche Tätigkeit;

d) andere für eine Überprüfung der Gleichwertigkeit des Ausweises erforderliche Unterlagen.

³ Unterlagen, die nicht in einer schweizerischen Landessprache abgefasst sind, ist neben dem Urtext eine Übersetzung beizufügen.

Behandlung von Kranken

Art. 6.

¹ Kranke dürfen nur nach ärztlicher Diagnose oder ärztlichen Therapievorschriften behandelt werden, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

Abgabe und Anwendung von Heilmitteln⁸

Art. 7.

¹ Abgabe und Anwendung von Heilmitteln⁹ bedürfen einer besonderen Ermächtigung. Diese wird zusammen mit der Bewilligung für die selbständige Berufsausübung erteilt.

Mitteilungspflicht

Art. 8.

¹ Eröffnung, Verlegung und Aufgabe des Betriebes oder der Praxis sind dem Gesundheitsdepartement mitzuteilen.

Anwesenheit

Art. 9.

¹ Der Bewilligungsinhaber ist in der Regel während der Öffnungszeiten des Betriebes oder der Praxis anwesend.

Stellvertretung

Art. 10.

¹ Eine Stellvertretung kann übernehmen, wer eine Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung hat.

Aufzeichnungen

Art. 11.

¹ Der Bewilligungsinhaber macht über seine berufliche Tätigkeit Aufzeichnungen. Diese enthalten Angaben zur Person des Behandelten sowie über Zeitraum und Art der Behandlung.

² Die Aufzeichnungen sind während zehn Jahren aufzubewahren.

Schweigepflicht

Art. 12.

¹ Der Bewilligungsinhaber bewahrt Stillschweigen über Geheimnisse, die ihm infolge seines Berufes anvertraut worden sind oder die er bei dessen Ausübung wahrgenommen hat.

III. Besondere Bestimmungen für einzelne Berufe

1. Chiropraktor

Fähigkeitszeugnis

Art. 13.

¹ Als schweizerisches Fähigkeitszeugnis gilt der Ausweis der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz über die bestandene interkantonale Fachprüfung für Chiropraktoren.

Befugnisse

Art. 14.

¹ Der Chiropraktor kann Patienten nach eigener Diagnose behandeln.

² Er ist zur Aufnahme von Röntgenbildern befugt.

Assistenten

Art. 15.

¹ Assistenten, die das für die Zulassung zur interkantonalen Fachprüfung für Chiropraktoren geforderte Praktikum absolvieren, sind dem Kantonsarzt zu melden.

² Sie können für befristete Stellvertretungen zugelassen werden.

1bis. Osteopath¹⁰

Fähigkeitszeugnis

Art. 15bis.¹¹

¹ Als schweizerisches Fähigkeitszeugnis gilt der Ausweis der

Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren über die bestandene interkantonale Fachprüfung für Osteopathen.

Befugnisse

Art. 15ter.¹²

¹ Der Osteopath behandelt nach eigener osteopathischer Diagnose mit Hilfe osteopathischer Techniken und Manipulationen Gewebezustände, die sich in Einschränkungen der Beweglichkeit und funktionellen Störungen des Organismus äussern.

² Er darf keine anderen Interventionen vornehmen, keine Arzneimittel verschreiben, abgeben oder verabreichen und keine radiologischen Verfahren anwenden.

³ Er verweist den Patienten an einen Arzt, einen Zahnarzt oder einen Chiropraktor, wenn der Zustand eine ärztliche oder chiropraktische Untersuchung oder Behandlung erfordert.

2. Drogist

Fähigkeitszeugnis

Art. 16.

¹ Als schweizerisches Fähigkeitszeugnis für die verantwortliche Leitung einer Drogerie gilt der Ausweis über die bestandene höhere eidgenössische Fachprüfung für Drogisten.

Betriebsbewilligung

Art. 17.

¹ Der Betrieb einer Drogerie bedarf einer Bewilligung des Kantonsapothekers¹³.

² Diese lautet auf den verantwortlichen Drogisten und ist nicht übertragbar.

Pläne

Art. 18.

¹ Pläne für Neubau oder Umbau einer Drogerie bedürfen der Genehmigung des Kantonsapothekers¹⁴.

² Vor der Genehmigung darf mit der Ausführung nicht begonnen werden.

Räume

Art. 19.

¹ Eine Drogerie muss folgende Räume aufweisen:

- a) einen Verkaufsraum;
- b) einen Arbeitsraum mit fliessendem Wasser;
- c) Vorratsräume;
- d) einen feuersicheren Raum, der den feuerpolizeilichen Anforderungen für die Aufbewahrung leicht entzündbarer und explosiver Stoffe genügt.

Hilfsmittel

Art. 20.

¹ Die zum Betrieb der Drogerie erforderlichen technischen Hilfsmittel müssen in genügender Anzahl und in zweckmässiger Form vorhanden sein.

3. Physiotherapeut

Zulassungserfordernis

Art. 21.

¹ Zugelassen wird, wer eine in der Schweiz geführte Schule für Physiotherapie mit wenigstens dreijähriger Ausbildungszeit erfolgreich abgeschlossen hat und eine wenigstens zweijährige praktische Tätigkeit bei einem zur selbständigen Berufsausübung zugelassenen Physiotherapeuten oder in einer physikalisch-therapeutischen Spezialabteilung eines Spitals oder einer Klinik nachweist.

Tätigkeitsbereich

Art. 22.

¹ Der Physiotherapeut:

- a) führt Wasser-, Wärme- und Elektrotherapien durch;
- b) betreibt Heilgymnastik und Heilmassage;
- c) wendet andere physikalische Heilmethoden an, die nicht dem Arzt oder dem Chiropraktor vorbehalten sind.

Anwendung von Heilmitteln

Art. 23.

¹ Der Physiotherapeut darf die in der Physiotherapie gebräuchlichen

Heilapparate einsetzen und die notwendigen Arzneimittel¹⁵ zum äusseren Gebrauch am Patienten anwenden.

4. Ergotherapeut

Zulassungserfordernis

Art. 24.

¹ Zugelassen wird, wer eine in der Schweiz geführte Schule für Ergotherapie mit wenigstens dreijähriger Ausbildungszeit erfolgreich abgeschlossen hat und eine wenigstens zweijährige praktische Tätigkeit in einem Zentrum für ambulante Ergotherapie oder in einem ergotherapeutischen Dienst eines Spitals oder einer Klinik nachweist.

Tätigkeitsbereich

Art. 25.

¹ Der Ergotherapeut führt nach ärztlicher Anordnung Behandlungen an körperlich oder geistig Kranken oder Behinderten durch, die darauf ausgerichtet sind, dessen körperliche und geistige Selbständigkeit zu verbessern oder zu erhalten.

5. Hebamme

Fähigkeitszeugnis

Art. 26.

¹ Als schweizerisches Fähigkeitszeugnis gilt ein von einer kantonalen Gesundheitsbehörde oder vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkanntes Diplom als Hebamme.

² Hebammen, die ihren Beruf während wenigstens dreier aufeinanderfolgender Jahre nicht mehr ausgeübt haben, werden erst nach dem Besuch eines vom Gesundheitsdepartement festgelegten Fortbildungskurses zur selbständigen Berufsausübung zugelassen.

Tätigkeitsbereich

Art. 27.

¹ Die Hebamme:

- a) berät und überwacht Schwangere;
- b) bereitet Schwangere auf die Geburt vor;
- c) leitet Geburten;
- d) pflegt Wöchnerinnen und Neugeborene.

² Sie darf vom Kantonsapotheker¹⁶ bewilligte Arzneimittel¹⁷ ohne ärztliche Verordnung anwenden.

Berufspflichten

a) Grundsatz

Art. 28.¹⁸

¹ Die Hebamme zieht einen Arzt bei, wenn während der Schwangerschaft, der Geburt oder des Wochenbettes Komplikationen auftreten. Sie kann Patienten in Notfällen in ein Spital einweisen.

² Sie meldet aussergewöhnliche Befunde bei Mutter oder Kind unverzüglich dem Arzt.

³ Sie benachrichtigt bei Totgeburten den Amtsarzt.

b) Fortbildung

Art. 29.

¹ Hebammen, die ihren Beruf im Kanton ausüben, müssen alle fünf Jahre den vom Gesundheitsdepartement festgelegten Fortbildungskurs besuchen.

² Das Gesundheitsdepartement kann Hebammen zu zusätzlichen Kursbesuchen verpflichten.

Gemeinden

Art. 30.

¹ Die politische Gemeinde gewährleistet für ihr Gemeindegebiet den Einsatz einer Hebamme.

² Sie stellt, soweit erforderlich, eine Gemeindehebamme an.

³ Sie erlässt einen Tarif für die Verrichtungen der Hebamme.

6. Pflegefachleute und Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause¹⁹

Pflegefachleute

a) Zulassungserfordernisse

Art. 31.²⁰

¹ Als Pflegefachleute werden zugelassen, wer sich ausweist über:

- a) ein vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkanntes Diplom einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege, oder ein nach dem Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002²¹ anerkanntes Diplom;
- b) eine wenigstens zweijährige praktische Erfahrung bei Pflegefachleuten, die nach dieser Verordnung zugelassen sind, oder in einem Spital oder einer Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause unter der Leitung von Pflegefachleuten, welche die Zulassungserfordernisse dieser Verordnung erfüllen.

b) Tätigkeitsbereich

Art. 32.²²

¹ Die Pflegefachleute nehmen Massnahmen der Abklärung und Beratung, der Untersuchung und der Behandlung oder der Grundpflege nach Art. 7 Abs. 2 der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995²³ vor.

² Nicht bewilligungspflichtig ist:

- a) die Tätigkeit in einem Spital²⁴, einem Betagten- oder Altersheim²⁵ oder für eine Organisation der Hilfe und Pflege zu Hause;
- b) die Pflege von Familienangehörigen.

Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause

a) Betriebsbewilligung

Art. 32bis.²⁶

¹ Wer eine Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Angeboten aus dem Tätigkeitsbereich von Pflegefachleuten²⁷ betreibt, bedarf einer Betriebsbewilligung, wenn keine Leistungsvereinbarung mit einer politischen Gemeinde vorliegt.

² Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn:

- a) die leitende Pflegeperson die Zulassungserfordernisse für die Pflegefachleute nach dieser Verordnung erfüllt;
- b) wenigstens die Hälfte des Pflegepersonals einschliesslich der leitenden Pflegeperson über ein vom Schweizerischen Roten Kreuz oder ein nach dem Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002²⁸ anerkanntes Diplom verfügt; Fähigkeitsausweise nach dem Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002²⁹ von Hauspflegerinnen, Betagtenbetreuerinnen oder Fachangestellten Gesundheit sowie vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannte Fähigkeitsausweise von Krankenpflegerinnen können zur Hälfte als Diplomabschluss angerechnet werden;
- c) der Tätigkeitsbereich örtlich, zeitlich und sachlich klar bestimmt ist und für die Abdeckung des Angebotes genügend Personal eingesetzt wird;
- d) eine Betriebshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der mit ihrer Tätigkeit verbundenen Risiken, insbesondere Körperschädigungen, mit einer Deckungssumme von wenigstens 3 Mio. Franken je Einzelfall vorliegt.

³ Die Betriebsbewilligung wird für längstens fünf Jahre erteilt.

b) Bedarfsabklärung

Art. 32ter.³⁰

¹ Bevor die Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause Leistungen erbringt, klärt sie den Bedarf mit einem vom Spitex Verband Kanton St.Gallen anerkannten Instrument ab.

² Sie erstellt mit der zu betreuenden Person und ihrem Umfeld eine Pflegeplanung.

c) Berichterstattung und Statistik

Art. 32quater.³¹

¹ Die Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause erstattet dem Gesundheitsdepartement jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Der Bericht enthält Jahresrechnung, Bilanz und Revisionsbericht der privaten Einrichtung und gibt Auskunft über die erbrachten Dienstleistungen, die Qualifikationen und den Beschäftigungsgrad des Personals, die Aus- und Weiterbildungsaktivitäten sowie die Massnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung.

² Die Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause liefert dem Spitex Verband Kanton St. Gallen jährlich nach seinen Vorgaben auf ihre Kosten den Grunddatensatz für die Spitex-Statistik.

6bis. Psychotherapeut³²

Zulassungserfordernisse

Art. 32a.³³

¹ Zugelassen wird, wer sich ausweist über:

- a) einen Studienabschluss in Psychologie als Hauptfach oder in einer entsprechenden Fächerverbindung an einer schweizerischen Hochschule. Die Bewilligungsbehörde kann ausnahmsweise eine abweichende Grundausbildung anerkennen, wenn der Gesuchsteller eine dem Hochschulabschluss gleichwertige Ausbildung im Fach Psychologie nachweist;
- b) ausreichende theoretische Kenntnisse auf wissenschaftlich anerkannter Grundlage über seelische Störungen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen;
- c) eine in der Regel wenigstens zweijährige, praxisorientierte, die psychopathologischen Zustände umfassende Weiterbildung in direktem, fachlich kontrolliertem Kontakt mit seelisch gestörten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen;
- d) eine besondere Ausbildung zum Psychotherapeuten, die auf einer wissenschaftlich anerkannten Psychotherapiemethode beruht, deren Wirksamkeit sich über ein breites Anwendungsgebiet erstreckt. Die Ausbildung hat die vertiefte Anwendung der gewählten Methoden auf die eigene Person sowie auf andere Personen unter fachlicher Kontrolle zu umfassen.

Sonderbewilligung während der Ausbildung

Art. 32b.³⁴

¹ Absolventen einer Ausbildung nach Art. 32a lit. a dieser Verordnung kann bewilligt werden, im Rahmen der Ausbildung nach Art. 32a lit. d dieser Verordnung bei einem zur selbständigen Berufsausübung zugelassenen Psychotherapeuten unter dessen Verantwortung tätig zu sein.

² Die Bewilligung wird für längstens fünf Jahre erteilt. Sie kann entzogen werden, wenn die Tätigkeit zu Beanstandungen Anlass gibt.

Fachkommission Psychotherapeuten

Art. 32c.³⁵

¹ Die Fachkommission Psychotherapeuten besteht aus sechs Mitgliedern. Ihr gehören an:

- a) zwei Vertreter des Gesundheitsdepartementes;
- b) zwei Spezialärzte für Psychiatrie und Psychotherapie;
- c) zwei Psychotherapeuten.

² Das Gesundheitsdepartement bestimmt die Spezialärzte und die Psychotherapeuten nach Anhören der kantonalen Berufsorganisationen und bezeichnet den Vorsitzenden.

³ Die Fachkommission wird vor der Erteilung von Bewilligungen angehört und nimmt zu Fragen der Berufsausübung der Psychotherapeuten Stellung.

Befugnisse und Berufspflicht

Art. 32d.³⁶

¹ Der Psychotherapeut kann nach eigener Diagnose Leiden behandeln, bei denen Psychotherapie fachlich angezeigt ist.

² Er verweist den Patienten an einen Arzt, wenn ärztliche Abklärung oder Behandlung erforderlich ist.

6ter. Psychologe³⁷

Zulassung

a) Erfordernisse

Art. 32e.³⁸

¹ Zugelassen wird, wer sich ausweist über:

- a) einen Studienabschluss in Psychologie als Hauptfach oder in einer entsprechenden Fächerverbindung an einer schweizerischen Hochschule;
- b) ausreichende theoretische Kenntnisse auf wissenschaftlich anerkannter Grundlage über seelische Störungen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen;
- c) eine in der Regel wenigstens zweijährige, praxisorientierte, die psychopathologischen Zustände umfassende Weiterbildung in direktem, fachlich kontrolliertem Kontakt mit seelisch gestörten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

b) Fachkommission Psychologen

Art. 32f.³⁹

¹ Die Fachkommission besteht aus acht Mitgliedern. Ihr gehören an:

- a) die Mitglieder der Fachkommission Psychotherapeuten;
- b) zwei vom Gesundheitsdepartement bestimmte klinische Psychologen.

² Sie wird vor der Erteilung von Bewilligungen angehört.

Befugnisse

Art. 32g.⁴⁰

¹ Der Psychologe ist zur psychologischen Beratung und zur psychodiagnostischen Beurteilung bei seelischen Krankheiten und seelischen Gesundheitsstörungen berechtigt.

² Er darf keine therapeutischen Tätigkeiten ausüben.

³ Er verweist den Patienten an einen Arzt, wenn ärztliche Abklärung oder Behandlung erforderlich ist.

7. Zahntechniker

Fähigkeitszeugnis

Art. 33.

¹ Als schweizerisches Fähigkeitszeugnis gilt der erfolgreiche Lehrabschluss nach den Vorschriften des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Tätigkeitsbereich

Art. 34.

¹ Der Zahntechniker betreibt ein zahntechnisches Laboratorium und führt technische Arbeiten aus, die ihm vom Zahnarzt zugewiesen werden.

² Er darf keine Verrichtungen an Patienten vornehmen.

8. Augenoptiker

Fähigkeitszeugnis

Art. 35.

¹ Als schweizerisches Fähigkeitszeugnis gilt der erfolgreiche Lehrabschluss nach den Vorschriften des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

² Für das Bestimmen von Brillengläsern und das Anpassen von Kontaktlinsen ist das Diplom der eidgenössischen höheren Fachprüfung im Augenoptikerberuf notwendig.

Betriebsbewilligung

Art. 36.

¹ Der Betrieb eines Augenoptikergeschäftes bedarf einer Bewilligung des Gesundheitsdepartementes.

² Diese lautet auf den verantwortlichen Augenoptiker und ist nicht übertragbar.

Refraktionsbestimmungen

Art. 37.

¹ Refraktionsbestimmungen an Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren sind dem Augenoptiker untersagt.

Ausbildungspraktikum

Art. 38.

¹ Augenoptiker, die in der höheren Fachausbildung stehen, dürfen das Bestimmen von Brillengläsern und das Anpassen von Kontaktlinsen unter Verantwortung des Bewilligungsinhabers durchführen.

9. Fachmann für Hörhilfen und Orthopädist

Zulassungserfordernis

Art. 39.

¹ Als schweizerisches Fähigkeitszeugnis gilt der erfolgreiche Lehrabschluss nach den Vorschriften des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Tätigkeitsbereich

Art. 40.

¹ Der Fachmann für Hörhilfen und der Orthopädist fertigen und passen Geräte und Heilvorrichtungen⁴¹ an.

10. Fusspfleger

Zulassungserfordernis

Art. 41.

¹ Zugelassen wird, wer:

- a) sich über eine dreijährige Ausbildung bei einem vom Berufsverband anerkannten Fachlehrer oder einer vom Gesundheitsdepartement

- anerkannten Ausbildungsstätte ausweist;
- b) die Prüfung vor einer vom Gesundheitsdepartement gewählten Prüfungskommission von zwei Ärzten und einem Fusspfleger besteht.
- ² Das Gesundheitsdepartement kann gleichwertige Ausbildungen anerkennen.

Tätigkeitsbereich

Art. 42.

- ¹ Der Fusspfleger behandelt Hühneraugen, Schwielen, Verhornungen und Warzen an den Füßen sowie verformte oder eingewachsene Zehennägel.
- ² Er bringt am Fuss Wund- und Druckschutzverbände an und betreibt Fussmassage und Fussgymnastik.
- ³ Er darf Fussstützen abgeben, die als Heilvorrichtungen ⁴² registriert sind.

11. Naturheilpraktiker⁴³

Zulassung

Art. 42a.⁴⁴

- ¹ Zugelassen wird, wer eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
- a) die bestandene eidgenössische höhere Fachprüfung im Berufsfeld der Alternativmedizin;
- b) die bestandene Prüfung der Schulprüfungs- und Anerkennungskommission der Naturärztevereinigung der Schweiz;
- c) die bestandene Prüfung bei der Schweizerischen Berufsorganisation für Traditionelle Chinesische Medizin;
- d) die bestandene Prüfung beim Verein Schweizerische Homöopathie Prüfung;
- e) die Registrierung beim Erfahrungsmedizinischen Register.
- ² Das Gesundheitsdepartement kann weitere Qualitätslabel oder Prüfungen von gesamtschweizerischen tätigen Institutionen oder Verbänden anerkennen.

Tätigkeit

a) zulässige

Art. 42b.⁴⁵

- ¹ Der Naturheilpraktiker wendet die Therapiemethode oder die Methodengruppe an, über deren Registrierung oder bestandene Prüfung er sich bei der Erteilung der Bewilligung ausgewiesen hat.

b) unzulässige

Art. 42c.⁴⁶

- ¹ Dem Naturheilpraktiker sind untersagt:
- a) chirurgische Eingriffe;
- b) geburtshilfliche Verrichtungen;
- c) Manipulationen an der Wirbelsäule;
- d) Injektionen;
- e) venöse Blutentnahmen;
- f) Behandlung von Geschlechtskrankheiten und anderen übertragbaren Krankheiten;
- g) Elektrotherapien.

Pflichten

Art. 42d.⁴⁷

- ¹ Der Naturheilpraktiker überweist den Patienten einem Arzt, wenn der Zustand des Patienten eine ärztliche Abklärung oder Behandlung erfordert.
- ² Er benachrichtigt den Kantonsarzt, wenn er Anzeichen einer anzeigepflichtigen Krankheit wahrnimmt.
- ³ Er führt seine Praxis in geeigneten und zweckmässig eingerichteten Räumen.

IV. Schlussbestimmungen

Bestehende Bewilligungen

Art. 43.

- ¹ Die vor Vollzugsbeginn dieser Verordnung erteilten Bewilligungen gelten bis zu deren Ablauf.
- ² Für die Ermächtigung zur Abgabe und Anwendung von Heilmitteln ist dem Gesundheitsdepartement innert dreier Monate nach Vollzugsbeginn dieser Verordnung ein Gesuch einzureichen.⁴⁸

Neu der Bewilligungspflicht unterstellte Berufe

Art. 44.

- ¹ Wer weiterhin selbständig einen neu der Bewilligungspflicht unterstellten

Beruf ausüben will, hat innert dreier Monate nach Vollzugsbeginn dieser Verordnung beim Gesundheitsdepartement um die Bewilligung nachzusuchen.

² Das Gesundheitsdepartement kann die Bewilligung bei langjähriger und klagloser Berufsausübung erteilen, auch wenn die Ausbildung den Vorschriften dieser Verordnung nicht entspricht.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 45.

¹ Es werden aufgehoben:

- a) die Verordnung über die Ärzte, die Zahnärzte und die medizinischen Hilfsberufe vom 17. Dezember 1955⁴⁹;
- b) die Hebammenordnung vom 28. November 1961⁵⁰;
- c) die Verordnung über das Krankenpflegepersonal vom 7. Juni 1951⁵¹;
- d) die Verordnung über den Verkehr mit Heilmitteln und mit Giften, die Apotheken und die Drogerien vom 17. Dezember 1955⁵².

Vollzugsbeginn

Art. 46.

¹ Diese Verordnung wird ab 1. März 1982 angewendet.

1 nGS 17-6; nGS 24-49; nGS 30-11. In Vollzug ab 1. März 1982. Geändert durch Nachtrag vom 9. Juli 1985, nGS 20-57; II. Nachtrag vom 20. Dezember 1994, nGS 30-10; Abschnitt II Ziff. 14 des VII. Nachtrags zur [EDBO-MS](#) vom 15. Januar 1996, nGS 31-31 (sGS 143.4); III. Nachtrag vom 30. August 2005, nGS 40-70; Abschnitt II Ziff. 2 des V. Nachtrags zur [VEnAe](#) vom 6. Dezember 2005, nGS 41-6 (sGS [311.5](#)); IV. Nachtrag vom 8. Januar 2008, nGS 43-9.

2 sGS [311.1](#).

3 V über die Ausübung der medizinischen Berufe, sGS 312.0.

4 Art. 4 des Regulativs über die Ausführung der interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel, sGS 314.111.

5 sGS 311.1.

6 sGS 311.1.

7 [SR](#) 412 und sGS 230/231.

8 Art. 1 des Regulativs über die Ausführung der interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel, sGS 314.111.

9 Art. 1 des Regulativs über die Ausführung der interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel, sGS 314.111.

10 Eingefügt durch IV. Nachtrag.

11 Eingefügt durch IV. Nachtrag.

12 Eingefügt durch IV. Nachtrag.

13 Geändert durch VII. Nachtrag zur [EDBO-MS](#).

14 Geändert durch VII. Nachtrag zur [EDBO-MS](#).

15 Art. 1bis des Regulativs über die Ausführung der interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel, sGS 314.111.

16 Geändert durch VII. Nachtrag zur [EDBO-MS](#).

17 Art. 1bis des Regulativs über die Ausführung der interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel, sGS 314.111.

18 Geändert durch V. Nachtrag zur [VEnAe](#).

19 Fassung gemäss III. Nachtrag.

20 Fassung gemäss III. Nachtrag.

21 [SR](#) 412.10.

22 Fassung gemäss III. Nachtrag.

23 eidg Krankenpflege-Leistungsverordnung, [SR](#) 832.112.31.

24 Art. [51 GesG](#), sGS [311.1](#); V über den Betrieb privater Einrichtungen des Gesundheitswesens, sGS [325.11](#).

25 V über private Betagten- und Pflegeheime vom 3. Februar 2004, sGS [381.18](#).

26 Eingefügt durch III. Nachtrag.

27 Art. [32](#) Abs. 1.

28 [SR](#) 412.10.

29 [SR](#) 412.10.

30 Eingefügt durch III. Nachtrag.

31 Eingefügt durch III. Nachtrag.

32 Eingefügt durch Nachtrag.

33 Eingefügt durch Nachtrag.

34 Eingefügt durch Nachtrag.

35 Eingefügt durch Nachtrag.

36 Eingefügt durch Nachtrag.

- 37 Eingefügt durch Nachtrag.
- 38 Eingefügt durch Nachtrag.
- 39 Eingefügt durch Nachtrag.
- 40 Eingefügt durch Nachtrag.
- 41 Art. 4 des Regulativs über die Ausführung der interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel, sGS 314.111.
- 42 Art. 4 des Regulativs über die Ausführung der interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel, sGS 314.111.
- 43 Eingefügt durch II. Nachtrag.
- 44 Fassung gemäss IV. Nachtrag.
- 45 Fassung gemäss IV. Nachtrag.
- 46 Eingefügt durch II. Nachtrag.
- 47 Eingefügt durch II. Nachtrag.
- 48 Vgl. Art. 7 dieser V.
- 49 bGS 2, 23; nGS 3, 208; nGS 4, 152; nGS 12-9 (sGS 312.1).
- 50 nGS 11-56 (sGS 312.3).
- 51 bGS 2, 47 (sGS 312.53).
- 52 bGS 2, 81 (sGS 314.3).